



Der Amtschef

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An die

- Gymnasien
- Realschulen
- Berufsob- und Fachoberschulen

- per OWA -

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
VI.1-5O8208-4.007325

München, 16.04.2007
Telefon: 089 2186 2348

Zusammenarbeit mit den Schulen für Kranke

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Staatsministerium beabsichtigt, die Zusammenarbeit zwischen den Gymnasien, Realschulen sowie Berufs- und Fachoberschulen einerseits und den Schulen für Kranke andererseits zu optimieren.

Die Zusammenarbeit bezieht sich auf Angelegenheiten von Schülerinnen und Schülern, die (sich) wegen längerfristiger Erkrankungen

- in stationärer oder teilambulanter Behandlung in Krankenhäusern befinden und von den Schulen für Kranke in Bayern (Art. 23 Abs. 1 BayEUG i.V.m. der Krankenhausschulordnung - KraSO) unterrichtet werden,
- Hausunterricht nach Art. 23 Abs. 2 BayEUG i.V.m. § 6 KraSO erhalten oder
- in Beratungssituationen mit den Schulen für Kranke befinden.

Das Staatsministerium benennt für die Gymnasien, die Realschulen sowie die Berufs- und Fachoberschulen jeweils einen eigenen Ansprechpartner:

- für die Gymnasien: den Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberbayern-Ost, Herr Ltd. OStD Dr. Zinner;
- für die Realschulen: den Ministerialbeauftragten für die Realschulen in Oberbayern-West, Herr Ltd. RSR Burghardt;
- für die Berufsoberschulen und Fachoberschulen: den Ministerialbeauftragten für die Berufsoberschulen und Fachoberschulen in Südbayern, Herr Ltd. OStD Maurer.

Die Ansprechpartner haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung und Unterstützung der Stammschulen von kranken Schülerinnen und Schülern,
- Koordinierung der schulischen Maßnahmen von Stammschulen und Schulen für Kranke,
- Fortbildung von Lehrkräften,
- Gewährung von Nachteilsausgleich bei Prüfungen und Leistungsnachweisen, soweit hierfür die Ministerialbeauftragten nach den jeweiligen Dienstanweisungen zuständig sind. Die Ansprechpartner sind insoweit ermächtigt, von einzelnen Bestimmungen der Schulordnung Ausnahmen zu gewähren, wenn die Anwendung der Bestimmung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung unbedenklich erscheint. Bei den Berufsoberschulen und Fachoberschulen berät der Ansprechpartner die Schulen über die Gewährung von Nachteilsausgleich bei Leistungsnachweisen; die Entscheidungskompetenz der Schulleiterin oder des Schulleiters bleibt insoweit unberührt.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Die Ministerialbeauftragten für die Gymnasien, die Realschulen sowie die Berufsoberschulen und Fachoberschulen und die Schulen für Kranke erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Josef Erhard

Ministerialdirektor